

§3

Ergänzungen und Änderungen

(1) § 5 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(5) Dem Rechtsanwalt steht die Hälfte einer vollen Gebühr für die Mitwirkung an einer gerichtlichen Beweisaufnahme zu.“

(2) Es wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

Beweisgebühr

Mit der Beweisgebühr wird die Teilnahme des Rechtsanwalts an der gerichtlichen Beweisaufnahme und seine Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts abgegolten. Für die ausschließliche Vorlage von Urkunden entsteht keine Beweisgebühr.“

(3) Es wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Gebühren in Verfahren vor den Kammern und Senaten für Sozialrecht

(1) In Verfahren vor den Kammern bzw. Senaten für Sozialrecht erhält der Rechtsanwalt:

1. vor dem Kreisgericht 50 DM bis 600 DM,
2. vor dem Bezirksgericht 100 DM bis 900 DM,
3. vor dem Obersten Gericht 140 DM bis 1 500 DM.

(2) In den Verfahren nach Abs. 1 erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Gebühren nach § 2 Abs. 2 dieser Anordnung.“

(4) Es wird folgender § 17 a eingefügt:

»§ 17 a

Hebegebühr

Werden an den Rechtsanwalt bare oder unbare Zahlungen zwischen 100 DM und 5 000 DM geleistet, so erhält er für die Auszahlung oder Rückzahlung 0,75 %; von dem Mehrbetrag über 5 000 DM erhält er 0,25 %.“

(5) Es wird folgender § 17 b eingefügt:

»§ 17 b

Schreibauslagen

(1) Schreibauslagen stehen dem Rechtsanwalt für die mit Einverständnis oder mit Auftrag des Mandanten zusätzlich getätigten Abschriften oder Ablichtungen zu.

(2) Die Höhe der Schreibauslagen beträgt pro Seite 1 DM. “ 4

§4

Aufhebungen von Bestimmungen

(1) § 3 wird aufgehoben.

(2) § 15 wird aufgehoben.

§5

Übergangsregelungen

Gebühren und Auslagen werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erhoben, wenn sie bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung entstanden und fällig geworden sind.

% •

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1990 in Kraft.

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. Wünsche

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle
zur Anordnung zur Änderung und Ergänzung
der Anordnung vom 1. Februar 1982
über die Tätigkeit der Rechtsanwälte

Gebührenwert bis	eine Gebühr DM
300	30
600	41,5
900	52,5
1 200	64
1 500	75
1 800	86,5
2 100	97,5
2 400	109
2 700	120
3 000	131,5
3 500	151
4 000	170,5
4 500	190
5 000	209,5
5 500	229
6 000	248,5
6 500	268
7 000	287,5
7 500	307
8 000	326,5
8 500	346
9 000	365,5
9 500	385
10 000	404,5
11 000	427,5
12 000	451
13 000	474
14 000	497,5
15 000	520
16 000	544
17 000	567
18 000	590,5
19 000	613,5
20 000	637
25 000	685,5
30 000	734,5
35 000	783
40 000	832
45 000	880,5
50 000	929,5
55 000	978
60 000	1 027
65 000	1 075,5
70 000	1 124,5
75 000	1 173
80 000	1 222
85 000	1 234,5
90 000	1 319,5
95 000	1 368
100 000	1 417

Ab 100 000 DM Gebührenwert steigt die Gebühr um 5 DM je 1 000 DM Gebührenwert.